



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Dritte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung für die Tierärztliche Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München (2003)**

Vom 19. März 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 478), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 2009 – berichtigt am 14. Juli 2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Promotionsausschuss und geschäftsführender Ausschuss“

b) Der Eintrag zu § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz“

2. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Promotionsausschuss“ durch die Worte „geschäftsführenden Ausschuss des Promotionsausschusses“ ersetzt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Promotionsausschuss und geschäftsführender Ausschuss

(1) ¹Der Promotionsausschuss besteht

1. aus den Professoren und Juniorprofessoren der Tierärztlichen Fakultät (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes),
2. aus den hauptberuflich an Einrichtungen der Tierärztlichen Fakultät tätigen außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten.

²Der Dekan ist Vorsitzender des Promotionsausschusses. ³Scheidet ein Mitglied des Promotionsausschusses aus, ist eine Verlängerung der Mitgliedschaft für bis zu drei Jahre möglich, wenn dies beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich beantragt wird. ⁴Der Promotionsausschuss nimmt zu Änderungen der Promotionsordnung Stellung.

(2) ¹Der geschäftsführende Ausschuss des Promotionsausschusses besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern. ²Der Dekan ist Vorsitzender des geschäftsführenden Ausschusses. ³Der Promotionsausschuss bestellt die übrigen sechs Mitglieder, deren Amtszeit jeweils am 1. Oktober beginnt und zwei Jahre beträgt. ⁴Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachbestellung. ⁵Die Amtszeit beginnt in diesem Fall mit der Nachbestellung und endet mit Ablauf der Amtszeit im Sinne des Satzes 3.

(3) ¹Der Promotionsausschuss und der geschäftsführende Ausschuss sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per elektronischer Nachricht geladen sind und die Mehrheit anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen;

Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Ausschluss von Mitgliedern des Promotionsausschusses oder des geschäftsführenden Ausschusses von der Beratung und Abstimmung in Promotionsangelegenheiten wegen persönlicher Beteiligung und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Binnenverweis „§ 2 Abs. 1 Satz 2“ in „§ 2 Abs. 1 Satz 3“ geändert.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Promotionsausschusses“ durch die Worte „geschäftsführenden Ausschusses“ ersetzt.
 - bb) Der Klammerzusatz „(Anhang 1)“ wird gestrichen.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Anhang 1)“ gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - cc) In Satz 1 wird das Wort „Promotionsausschuss“ durch die Worte „geschäftsführenden Ausschuss“ ersetzt.
 - dd) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - bbb) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. Eine elektronische Version der Dissertationsschrift, die sich zur Prüfung eines Plagiats eignet. Der Antragsteller muss eine Erklärung abgeben, dass die elektronische Version mit der Druckausgabe nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 identisch ist.“
 - ccc) Die bisherigen Nrn. 2 bis 8 werden Nrn. 3 bis 9.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird das Wort „Diplom“ durch die Worte „universitäre Diplom“ ersetzt.
 - bbb) Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) das Diplom einer Fachhochschule oder der Bachelor aufgrund eines Hochschulstudiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes, jeweils mit mindestens der Note 1,5. Buchst. a) Satz 2 gilt entsprechend.“

bb) In Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „wird“ durch das Wort „wurde“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine tierärztliche Prüfung oder ein in Abs. 3 Nr. 1 genannter Abschluss, welche bzw. welcher nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemacht wurde, ist anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).“

bb) In Satz 3 wird „Absatz 2“ durch „Abs. 2 und 3“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Promotionsausschuss“ durch die Worte „geschäftsführende Ausschuss“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Nr. 1 wird „§ 4“ durch „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Vorsitzende des Promotionsausschusses“ durch die Worte „geschäftsführende Ausschuss“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Vorsitzenden des Promotionsausschusses“ durch die Worte „geschäftsführenden Ausschuss“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „übrigen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Promotionsausschuss“ durch die Worte „geschäftsführende Ausschuss“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „vom Promotionsausschuss“ gestrichen.

e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Promotionsausschuss“ durch die Worte „geschäftsführende Ausschuss“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 3 und 5 wird jeweils das Wort „Promotionsausschusses“ durch die Worte „geschäftsführenden Ausschusses“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Sätze 1 und 4 wird jeweils das Wort „Promotionsausschuss“ durch die Worte „geschäftsführende Ausschuss“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Promotionsausschusses“ durch die Worte „geschäftsführenden Ausschusses“ ersetzt.

8. In § 9 Abs. 1 Sätze 3 und 5 wird jeweils das Wort „Promotionsausschusses“ durch die Worte „geschäftsführenden Ausschusses“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Promotionsausschusses“ durch die Worte „geschäftsführenden Ausschusses“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses“ gestrichen.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „besteht aus einem Kolloquium und“ gestrichen.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der aus drei Mitgliedern des Promotionsausschusses besteht und vom geschäftsführenden Ausschuss bestellt wird.“

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird schriftlich niedergelegt und dem geschäftsführenden Ausschuss zugeleitet.“

e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Promotionsausschuss“ durch die Worte „geschäftsführende Ausschuss“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Promotionsausschusses“ durch die Worte „geschäftsführenden Ausschusses“ ersetzt.

10. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Promotionsausschusses“ durch die Worte „geschäftsführenden Ausschusses“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht.“

- c) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes eines von ihm bestimmten Arztes verlangen.“

- d) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„⁵Erkennt der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Promotionsausschusses“ durch die Worte „geschäftsführenden Ausschusses“ ersetzt.

- b) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Bei einer Abgabe nach Absatz 4 kann der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses die Veröffentlichungspflicht auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder wegen Veröffentlichung in einer Zeitschrift zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Promotionsurkunde wird vom Präsidenten und vom Dekan eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.“

- bb) In Satz 4 wird das Wort „ausgefertigt“ durch das Wort „ausgehändigt“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Promotionsausschuss“ durch die Worte „geschäftsführende Ausschuss“ ersetzt.

13. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer mit dem Siegel der Universität versehenen sowie vom Präsidenten und vom Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste des Auszuzeichnenden hervorgehoben werden.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

„§ 16 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.“

b) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Promotionsausschuss“ durch die Worte „geschäftsführende Ausschuss“.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Promotionsausschuss“ durch die Worte „geschäftsführenden Ausschuss“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³§ 11 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

16. Die Anhänge 1 und 2 werden aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 6. Februar 2014 in Kraft.

(2) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung ihren Antrag auf Zulassung zur Promotion eingereicht haben, gilt die Promotionsordnung für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 478) in der jeweils geltenden Fassung. ²Für Bewerberinnen und Bewerber, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung ihren Antrag auf Zulassung zur Promotion einreichen, gilt die Promotionsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 6. Februar 2014 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. März 2014, Nr. I.3-456.08:1.

München, den 19. März 2014

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 19. März 2014 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 19. März 2014 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. März 2014.